

Adolf Friedrich Schweden, König

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, der Reiche Schweden Cron-Printz, Bischof zu Lübeck, in Vormundschaft Unsers vielgeliebten Vettern, des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Peter Foedorowitz ... Fügen männiglich hiemit zu wissen, ... wie an etlichen ... Orten sich eine schädliche Seuche unter dem Horn-Vieh hervorgethan ... Wir ... zu seyn erachtet, alle bestmögliche Anstalten vorzukehren, damit dieses Uebel nicht weiter um sich greiffen ... : [auf dem Schlosse zu Kiel den 10ten Febr. 1745.]

[Kiel?], [1745]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn178729532X>

Druck Freier  Zugang



41 B
Kaps.
(33)

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin

41 B Kaps. (33)

Son Gottes Gnaden Wir Adolph
Friederich, der Reiche Schweden Kron-
Prinz, Bischof zu Lübeck, in Vormund-
schaft Unsers vielgeliebten Vetter, des Durchlauch-
tigsten Fürsten, Herrn Peter Soedorowich,
Groß-Fürsten aller Reussen Kayserl. Hoheit, als Her-
zogen zu Schleswig, Hollstein, Beyde Erben zu Nor-
wegen, Herzoge zu Schleswig, Hollstein, Stor-
marn und der Dithmarsen, Grafen zu Oldenburg
und Delmenhorst &c.

Sügen männiglich hiemit zu wissen, nachdem Wir in glaubhafte
Erfahrung gebracht, wie an etlichen nicht gar weit von hier ent-
fernten Orten sich eine schädliche Seuche unter dem Horn-Vieh
hervorgethan, welche sich weiter ausgebreitet und bereits eine grosse
quantitet ergriffen haben solle, Wir aus Hoher für die conservation
Unsers Vielgeliebten Herrn Vetter Kayserl. Hoheit und Edd. Lan-
den tragender Vormundschafftlicher Vorsorge von unumgänglicher
Nothwendigkeit zu seyn erachtet, alle bestmögliche Anstalten vorzu-
nehmen, damit dieses Uebel nicht weiter um sich greiffen, sondern un-
ter Gottes kräftigen und gnädigen Beystand von hiesigen Landen
abgehalten werden möge; Dieweil wir mandiren und verordnen Wir
hiemit gnädigst

1) daß kein Horn-Vieh ohne beglaubten von jeglichen Orts Obrig-
keit ausgestellten attestatis, daß an denen Orten, wovon selbiges kömmt,
in den nächsten dreien Monathen keine Vieh-Seuche verspühret wor-
den, weder zu Wasser noch zu Lande in diesen Herzogthümern ein-
und durchgelassen werden solle, wobey dennoch die präcaution zu neh-
men ist, daß jedes von unverdächtigen Orten kommendes und mit an-
geführten attestatis versehenes Horn-Vieh von denen auf der postirung
befindlichen Leuten an der Zunge, ob auch daselbst Beulen, Blättern
oder sonst etwas verdächtiges vorhanden sey, besichtigt werde, wel-
chem zu Folge

2) von den Amt-Leuten, Land-Boigten und Magistrats-Perso-
nen auf dem Lande und in den Städten sofort nach Empfang dieser
Unserer constitution durch die Amts- und Eingeseffenen auf den Grän-
zen und Heer-Strassen dieser Landen zulängliche postirungen anzuord-
nen und denenselben unter Androhung schwerer Leibes-Estrafe anzu-
befehlen ist, allen Fleisses dahin zu sehen, daß kein Horn-Vieh, noch
derselben Häute oder Haare noch auch gesalzenes und geräuchertes
oder sonst auf andere Art zubereitetes Fleisch ohne beglaubten von
jeden Orts Obrigkeit erteilten Pässen, daß es nemlich aus keinem
infecten oder verdächtigen Orte komme, noch daselbst eingekauft
oder

oder durchgeföhret worden, in diese Herzhogthümer und Lande ein- oder durchgelassen, sondern die Leute mit selbigem sogleich zurück gewiesen, das etwa einpracticirte aber so fort getödtet und tief unter der Erden verscharrt werden solle.

3) Wird hiedurch allen und jeden Schustern, Loh-Berbern und Leder-Bereitern imgleichen männiglich bey nachdrücklicher Leibes-Strafe verboten, vor der Hand und bis auf Unsere anderweitige gnädigste Verfügung irgend einige Vieh-Häute von fremden Orten einzuholen, noch die zum Verkauf ihnen von Fremden etwa angebotene zu kaufen, sondern letzteren Falls selbiges unverzüglich denen zur Postirung jedesmahl verordneten anzuzeigen, damit die Häute tief in die Erde gegraben, die Contravenientes aber zur verdienten Strafe gezogen werden können.

4) Sollen in den Häfen und am Strande dieser Herzhogthümer keine von fremden Orten kommende Schiffer eingelassen werden, sondern dieselben so lange auf den Strömen liegen bleiben und nicht eher zur Löschung schreiten, bis durch die jedenOrts verordnete ihre Fahrzeuge visitiret und befunden worden, daß unter ihrer Ladung keine Vieh-Häute noch Haar oder ausser denen zur Beköstigung des Schiff-Volks erforderlichen Victualien kein gesalzenes, geräuchertes und sonst zubereitetes Fleisch befindlich sey, da auf den wiederigen Fall der Schiffer so fort mit seiner Ladung unter Comminirung schwerer Leibes-Strafe zurück zu weisen ist, gestalt dann die Obrigkeiten und Zoll-Bediente jedes Orts an den Strand und Wasser durch die Strand-Bögte, Visitirer und andere Verordnete fleißig patroalliren zu lassen und zu vigiliren haben, daß weder bey Tage noch Nacht etwas heimlich ans Land gesetzt werde; Insbesondere sind

5) zu Neumünster wie auch alhier in Kiel die wöchentlich durchfahrende und ankommende Fracht-Wagens jedesmahl bey den Zollstedten genau und unablässig zu visitiren, ob auch dieselben Vieh-Häute, Haare, eingesalzenes oder sonst zubereitetes Fleisch aufhaben, bey welchem Fall solche Häute, Haare und Fleisch alsofort tief vergraben, die Contravenientes aber ernstlich bestraft werden und die Leute andere Kleider anziehen sollen, wobey gemeldten Fuhrleuten nachdrücklich hie-mit anbefohlen wird, in die auf ihre route etwa seyende verdächtige Orter gar nicht einzukehren oder daselbst stille zu halten, sondern selbige gänzlich zu meiden, ebenwenig auch einige Hunde, als wodurch dieses Uebel dem Verlaut nach ebenfalls ausgebreitet wird, bey ihren Wagen zu führen; weilen auch

6) Die Erfahrung gegeben, daß sich diese Seuche in die Kleider gezogen und dadurch von einem Orte zum andern gebracht worden; So ist Unser gnädigster Wille, daß die von solchen inficirten Orten kommende Leute nicht eher in den Gränzen dieser Landen einzulassen seyn, bis sie andere Kleider angezogen und sich gereinigt haben.

7) Sollen keine sogenannte Land-Krähmere, Scherenschleiffere, Oliteten-Krähmere, Bettlere, Vaganten und Herrenloses Gesindel, an den Gränzen eingelassen, sondern selbige zurück gewiesen, auch die von fremden Orten zulauffende Hunde und Katzen, als wodurch diese Seuche ebenfalls dem Verlaut nach fortgebracht wird, so bald man selbige erblicket, erschossen werden; auf das Wir auch

8) desto zuverlässiger vergewissert seyn mögen, daß die auf den Postirungen bestellte Leute, das in dieser Unserer zu ihrer und dieser Herzhog-

Herzogthümer Besten gereichenden Constitution ihnen Vorgeschriebene genau beobachten und darin nicht den geringsten Fehl noch Säumseligkeit begehen, haben die Amt-Leute, Land-Vögte und Magistrats-Personen öftters und unvermuthet die Postirungen visitiren zu lassen, gestalt Wir den ebenfalls solcherwegen durch den Land-Reuter und sonstigen genaue Erkundigung einziehen und wieder die Fahrlässige nachdrückliche Strafe ergehen zu lassen, gemeynet sind.

9) Daferne wieder alles zu der göttlichen Barmherzigkeit gesetzte demüthigste Vertrauen diese Seuche sich diesen Landen noch weiter nähern sollte, haben diejenigen, welche dieses Unglück betrifft, augenblicklich ihren Obrigkeiten, bey Vermeidung schwerer Ahndung, davon Nachricht zu geben, und diese davon aufs schleunnigste an Unser Geheimen-Conseil unterthänigst zu berichten, wann aber

10) Diese Seuche in einem Dorffe sollte verspühret werden, ist selbiges also fort so lange zu sperren, bis die Seuche aufhöret, inmittellst aber durch die Vieh-Aerzte und Schmiede die Anstalt zu machen, daß das gesunde Vieh von dem Krancken separiret und die Stallungen in den Häusern nicht inficiret, sondern das krancke Vieh also fort getödtet und tief in die Erde verscharrt werden, die dazu gebrauchte Leute aber so fort ihre Kleider waschen und sich reinigen sollen, ehe dieselbe wieder zu ihren Nachbahren und andern Leuten gehen: Damit auch

11) zu Verhütung grösseren Uebels kein Mensch etwas von dergleichen ansteckendem Vieh kaufen möge, so verbieten Wir hiedurch ernstlich, daß Zeit während der Seuche nichts von Horn-Vieh geschlachtet werden solle, welches nicht zuvor von der Obrigkeit jedes Ortes examiniret, an der Zunge und sonst besichtigt und wovon nicht gnugsahme Gesundheits-Scheine beygebracht worden.

12) Die zu den Postirungen wie auch visitirung des Viehes zu bestellende Leute und Vieh-Aerzte, sollen in absonderliche Eide genommen, und auf die Gelebung dieser Verordnung verpflichtet werden.

Schlieslich befehlen Wir Unseren Amt-Männern, Land-Boigten, Zoll-Bedienten, Bürgermeistern und Rath in den Städten und gesammten Eingefessenen dieser Herzogthümer und Landen sich nach dieser Unserer Verordnung genau und unterthänigst zu richten, auf derselben Gelebung mit aller Sorgfalt zu halten, die contravenientes aber zur gebührenden Bestrafung und dem Befinden nach gefänglicher Haft bringen zu lassen und davon an Unser Geheimen-Conseil unverzüglich Bericht abzustatten.

Urkundlich Unser Unterschrift und beygedruckten Geheimen Conseil-Insigels. Geben in Unserm Geheimen-Conseil auf dem Schlosse zu Kiel den 10ten Febr. 1745.



ADOLPH FRIEDRICH,
Administrator.

Herzogthümer Besten gereichenden Constitution ihnen Vorgeschriebene genau beobachten und darin nicht den geringsten Fehl noch Säumseligkeit begehen, haben die Amt-Leute, Land-Vögte und Magistrats-Personen öftters und unvermuthet die Postirungen visitiren zu lassen, gestalt Wir den ebenfalls solchermwegen durch den Land-Reuter und sonst genaue Erkundigung einziehen und wieder die Fahrlässige nachdrückliche Strafe ergehen zu lassen, gemeynet sind.

9) Daerne wieder alles zu der göttlichen Barmherzigkeit gesetzte demüthigste Vertrauen diese Seuche sich diesen Landen noch weiter nähern sollte, haben diejenigen, welche dieses Unglück betrifft, augenblicklich ihren Obrigkeiten, bey Vermeidung schwerer Ahndung, davon Nachricht zu geben, und diese davon aufs schleunigste an Unser Geheimen-Conseil unterthänigst zu berichten, wann aber

10) Diese Seuche in einem Dorffe solte verspühret werden, ist also fort so lange zu sperren, bis die Seuche aufhöret, im-
aber durch die Vieh-Aerzte und Schmiede die Anstalt zu ma-
ß das gesunde Vieh von dem Krancken separiret und die Stal-
a den Häusern nicht inficiret, sondern das krancke Vieh also
ödtet und tief in die Erde verscharrret werden, die dazu ge-
Leute aber so fort ihre Kleider waschen und sich reinigen sol-
dieselbe wieder zu ihren Nachbahren und andern Leuten gehen:
auch

zu Verhütung grösseren Uebels kein Mensch etwas von der-
ansteckendem Vieh kaufen möge, so verbieten Wir hiedurch
daß Zeit während der Seuche nichts von Horn-Vieh geschlach-
en solle, welches nicht zuvor von der Obrigkeit jedes Ortes
et, an der Zunge und sonst besichtigt und wovon nicht gnu-
gesundheitsscheine beygebracht worden.

Die zu den Postirungen wie auch visitirung des Viehes zu
de Leute und Vieh-Aerzte, sollen in absonderliche Eide ge-
und auf die Gelebung dieser Verordnung verpflichtet werden.
hliesslich befehlen Wir Unseren Amt-Männern, Land-Boigten,
dienten, Bürgermeistern und Rath in den Städten und ge-
n Eingefessenen dieser Herzogthümer und Landen sich nach
nserer Verordnung genau und unterthänigst zu richten, auf
a Gelebung mit aller Sorgfalt zu halten, die contravenientes
gebührenden Bestrafung und dem Befinden nach gefängli-
ft bringen zu lassen und davon an Unser Geheimen-Conseil un-
ch Bericht abzustatten.

hrkundlich Unser Unterschrift und beygedruckten Geheimen
Insiegels. Geben in Unserm Geheimen-Conseil auf dem
zu Kiel den 10ten Febr. 1745.

ADOLPH FRIEDRICH,
Administrator.

